

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 9

Helmstedt, den 27.02.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

34.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2003	57
35.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2003	59
36.	Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die alte Turnhalle der Gemeinde Bahrdorf im Ortsteil Bahrdorf	61
37.	Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Sportheim der Gemeinde Bahrdorf im Ortsteil Bahrdorf	63
38.	Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Schützenheim der Gemeinde Bahrdorf im Ortsteil Bahrdorf	65
39.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jerxheim	67
40.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); hier: Verrohrung eines Straßenseitengrabens auf 115 m Länge im Zuge der Anlage eines Radweges von Beienrode nach Uhry an der Kreisstraße 8	69
41.	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Velpke	70
42.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen	71
43.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuß	72
44.	Sitzung des Kreistages	73

B. Nichtamtlicher Teil

34. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ingeleben in seiner Sitzung am 19. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	197.900 EURO
	in der Ausgabe auf	253.300 EURO
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.700 EURO
	in der Ausgabe auf	5.700 EURO

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 285 v. H.

2. Gewerbesteuer

280 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 EURO.

Ingeleben, den 19.12.2002

gez. L. Strumpf
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 25.02.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

10.03.2003 bis 14.03.2003 und vom 17.03.2003 bis 18.03.2003

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Ingeleben gemäß § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Ingeleben, den 26.02.2003

gez. L. Strumpf
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 9 vom 27.02.2003

35. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	432.500 €
	in der Ausgabe auf	657.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	18.400 €
	in der Ausgabe auf	18.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 280 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Söllingen, den 23. Dezember 2002

gez. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 26.02.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

10.03.2003 bis 14.03.2003 und vom 17.03.2003 bis 18.03.2003

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Söllingen gemäß § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Söllingen, den 27.02.2003

gez. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 9 vom 27.02.2003

36.

Bekanntmachung der

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die alte Turnhalle der Gemeinde
Bahrdorf im Ortsteil Bahrdorf**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. Nr. 7, S. 41) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung für die alte Turnhalle im Ortsteil Bahrdorf beschlossen.

§ 1

Die Räume der alten Turnhalle in Bahrdorf können von Vereinsmitgliedern aus Vereinen der Gemeinde Bahrdorf anlässlich von Privatfeiern genutzt werden.

§ 2

GEBÜHRENFREIE NUTZUNG

Die Nutzung der Räume bei Vereinsanlässen der Vereine aus der Gemeinde Bahrdorf ist kostenfrei.

§ 3

NUTZUNGSGEBÜHREN

(1) Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1. Raummiete pro Tag	51,00 €
2. Stromkosten	5,00 €
3. Heizkostenpauschale (01.05. - 31.08.)	3,00 €
(01.09. - 30.04.)	8,00 €

§ 4

Die Höhe der Gebühr wird von der Gemeinde durch Bescheid festgesetzt.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5

ORDNUNG IN DEN RÄUMEN

- (1) Jeder Nutzer hat die Pflicht, die Räume und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln (Toilettenpapier, Handtücher und Reinigungsmittel sind vom Nutzer zu stellen). Entstehende Schäden sind der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume besenrein und gewischt zu übergeben.
- (3) Werden die gemieteten Räume nach Abnahme nicht sauber hinterlassen, ist der Gemeindebeauftragte berechtigt, die Räume auf Kosten des Benutzers reinigen zu lassen.
- (4) Jeder Nutzer hat der Gemeinde sowohl für regelmäßig wiederkehrende als auch für einmalige Veranstaltungen einen Verantwortlichen zu benennen, an den sich die Gemeinde im Schadensfall halten kann.
- (5) Alle Nutzer sind verpflichtet, den Anforderungen des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten. Bei Verstößen kann ein Nutzungsverbot für einen längeren Zeitraum oder für dauernd verhängt werden.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern während der Benutzung der alten Turnhalle in Bahrdorf zustoßen.

§ 6

Bei Nutzung der o. g. Räume erkennt der Benutzer diese Nutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.

§ 7

Im Ortsteil Bahrdorf ist zur Zeit keine Gaststätte in Betrieb. Sollte hier eine Änderung eintreten, sind die vorstehenden Bestimmungen zu überdenken und werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung eines neuen Gaststättenbetreibers gestellt.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bahrdorf, den 12.12.2002

gez. Junker
Gemeindedirektor

(L.S.)

37.

Bekanntmachung der

**Benutzungs- und Gebührenordnung für das Sportheim der Gemeinde
Bahrdorf im Ortsteil Bahrdorf**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. Nr. 7, S. 41) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung für das Sportheim im Ortsteil Bahrdorf beschlossen.

§ 1

Die Räume des Sportheimes in Bahrdorf können von Vereinsmitgliedern aus Vereinen der Gemeinde Bahrdorf anlässlich von Privatfeiern genutzt werden.

§ 2

GEBÜHRENFREIE NUTZUNG

Die Nutzung der Räume bei Vereinsanlässen der Vereine aus der Gemeinde Bahrdorf ist kostenfrei.

§ 3

NUTZUNGSGEBÜHREN

(1) Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1. Raummiete pro Tag	26,00 €
2. Stromkosten	5,00 €
3. Heizkostenpauschale (01.05. - 31.08.)	3,00 €
(01.09. - 30.04.)	8,00 €

§ 4

Die Höhe der Gebühr wird von der Gemeinde durch Bescheid festgesetzt.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5

ORDNUNG IN DEN RÄUMEN

- (1) Jeder Nutzer hat die Pflicht, die Räume und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln (Toilettenpapier, Handtücher und Reinigungsmittel sind vom Nutzer zu stellen). Entstehende Schäden sind der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume besenrein und gewischt zu übergeben.
- (3) Werden die gemieteten Räume nach Abnahme nicht sauber hinterlassen, ist der Gemeindebeauftragte berechtigt, die Räume auf Kosten des Benutzers reinigen zu lassen.
- (4) Jeder Nutzer hat der Gemeinde sowohl für regelmäßig wiederkehrende als auch für einmalige Veranstaltungen einen Verantwortlichen zu benennen, an den sich die Gemeinde im Schadensfall halten kann.
- (5) Alle Nutzer sind verpflichtet, den Anforderungen des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten. Bei Verstößen kann ein Nutzungsverbot für einen längeren Zeitraum oder für dauernd verhängt werden.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern während der Benutzung des Sportheimes Bahrdorf zustoßen.

§ 6

Bei Nutzung der o. g. Räume erkennt der Benutzer diese Nutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.

§ 7

Im Ortsteil Bahrdorf ist zur Zeit keine Gaststätte in Betrieb. Sollte hier eine Änderung eintreten, sind die vorstehenden Bestimmungen zu überdenken und werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung eines neuen Gaststättenbetreibers gestellt.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bahrdorf, den 12.12.2002

gez. Junker
Gemeindedirektor

(L.S.)

38.

Bekanntmachung der

**Benutzungs- und Gebührenordnung für das Schützenheim der Gemeinde
Bahrdorf im Ortsteil Bahrdorf**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. Nr. 7, S. 41) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung für das Schützenheim im Ortsteil Bahrdorf beschlossen.

§ 1

Die Räume des Schützenheimes in Bahrdorf können von Vereinsmitgliedern aus Vereinen der Gemeinde Bahrdorf anlässlich von Privatfeiern genutzt werden.

§ 2

GEBÜHRENFREIE NUTZUNG

Die Nutzung der Räume bei Vereinsanlässen der Vereine aus der Gemeinde Bahrdorf ist kostenfrei.

§ 3

NUTZUNGSGEBÜHREN

(1) Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1. Raummiete pro Tag	26,00 €
2. Stromkosten	5,00 €
3. Heizkostenpauschale (01.05. - 31.08.)	3,00 €
(01.09. - 30.04.)	8,00 €

§ 4

Die Höhe der Gebühr wird von der Gemeinde durch Bescheid festgesetzt.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5

ORDNUNG IN DEN RÄUMEN

- (1) Jeder Nutzer hat die Pflicht, die Räume und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln (Toilettenpapier, Handtücher und Reinigungsmittel sind vom Nutzer zu stellen). Entstehende Schäden sind der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume besenrein und gewischt zu übergeben.
- (3) Werden die gemieteten Räume nach Abnahme nicht sauber hinterlassen, ist der Gemeindebeauftragte berechtigt, die Räume auf Kosten des Benutzers reinigen zu lassen.
- (4) Jeder Nutzer hat der Gemeinde sowohl für regelmäßig wiederkehrende als auch für einmalige Veranstaltungen einen Verantwortlichen zu benennen, an den sich die Gemeinde im Schadensfall halten kann.
- (5) Alle Nutzer sind verpflichtet, den Anforderungen des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten. Bei Verstößen kann ein Nutzungsverbot für einen längeren Zeitraum oder für dauernd verhängt werden.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern während der Benutzung des Schützenheimes Bahrdorf zustoßen.

§ 6

Bei Nutzung der o. g. Räume erkennt der Benutzer diese Nutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.

§ 7

Im Ortsteil Bahrdorf ist zur Zeit keine Gaststätte in Betrieb. Sollte hier eine Änderung eintreten, sind die vorstehenden Bestimmungen zu überdenken und werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung eines neuen Gaststättenbetreibers gestellt.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bahrdorf, den 12.12.2002

gez. Junker

(L.S.)

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 9 vom 27.02.2003

39.

Bekanntmachung der
1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jerxheim

Aufgrund der §§ 6, 7 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 29. Okt. 2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Jerxheim vom 03.06.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.06.1997, Nr. 29, lfd. Nr. 122) wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 letzter Satz: Für das Wort „Samtgemeindedirektor“ wird „Samtgemeindebürgermeister“ eingefügt.**

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jerxheim tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jerxheim, den 18. Feb. 2003

gez. Thormann

Bürgermeister

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 67 NGO.

Helmstedt, den 21.02.2003

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann (L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 9 vom 27.02.2003

40. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

hier: Verrohrung eines Straßenseitengrabens auf 115 m Länge im Zuge der Anlage eines Radweges von Beienrode nach Uhry an der Kreisstraße 8

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 06.02.03

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage

gez. Herzog

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 9 vom 27.02.2003

41.

Bekanntmachung der

Satzung

**zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
in der Gemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Velpke zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Velpke vom 12.09.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt – Nr. 67 - vom 29.10.1991) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekanntgegeben worden ist.

Velpke, den 13.02.2003

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 9 vom 27.02.2003

42. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuß für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen

Am Dienstag, dem 04.03.2003, findet um 15.00 Uhr im „Haus der helfenden Hände“, 38154 Königslutter/Beienrode, eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde:
Für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 21.10.2002
6. Mitteilungen der Frauenbeauftragten
7. Bildung eines Kreissenioresenbeirates
8. Zuschußgewährung für die Ausländerbetreuung im Landkreis Helmstedt
9. Jugendbüro
– Mündlicher Bericht/Jahresbilanz -
10. Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)
– Mündlicher Sachstandsbericht -
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 18.02.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

gez. Krüger

Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 9 vom 27.02.2003

**43. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Jugendhilfeausschuß**

Am Donnerstag, dem 06.03.2003, findet um 14.30 Uhr im ehem. Übergangwohnheim in Mariental-Horst, Dahlienplatz 1, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.
(Bitte den Eingang am rechten Gebäudeflügel benutzen.)

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 5. Öffentlichen Sitzung am 02.12.2002
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Besichtigung der Räume des „Modellprojekts Mariental“ nebst Bericht über den Verlauf des Modellprojekts
7. Bericht aus der Arbeit des Jugendbüros
8. Förderprogramm des Landes Niedersachsen zur Stärkung der Hauptschule im Rahmen der Umsetzung regionaler Konzepte;
hier: Mündlicher Bericht der Schulsozialarbeiterinnen
9. Jugendhilfeplanung
– Sachstandsbericht -
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 19.02.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

gez. Krüger

Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 9 vom 27.02.2003

44. Sitzung des Kreistages

Am Freitag, dem 07.03.2003, findet um 09.30 Uhr im Juleum in Helmstedt eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 8. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 20.12.2002
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
7. Wahl von Vertreterinnen/Vertretern des Landkreises Helmstedt in die Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages
8. Partnerschaft mit dem Landkreis Wejherowo, Polen;
hier: Beschluß für Begründung einer Partnerschaft
9. Unterrichtung über über- und außerplanmäßige Ausgaben im 2. Halbjahr 2002
10. Kostenerhebung im eigenen Wirkungskreis;
hier: Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Helmstedt einschl. Kostentarif
11. Satzung für das Kreiskrankenhaus St. Marienberg, Helmstedt
12. Gewährung von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse an Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Haushaltsjahr 2003
13. Aufhebung des Schulbezirks für die Integrierte Gesamtschule im Landkreis Helmstedt
14. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
15. Mitteilungen des Landrates und des Oberkreisdirektors über wichtige Angelegenheiten Helmstedt, den 26.02.2003

Landkreis Helmstedt

- Kreistag -

gez. Backhaus

Landrat

ABl.-Nr. 9 vom 27.02.2003

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian